II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1983

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (VI/27.492 — Ausstellungsvereinbarung [„Exhibition Agreement"] der SMM & T)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(83/666/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags (1) —, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

im Hinblick auf den Antrag auf Erteilung eines Negativattests und die Anmeldung vom 25. Juni 1973 der Society of Motor Manufacturers and Traders Ltd. (SMM & T), London, hinsichtlich einer Standard-Ausstellungsvereinbarung („Exhibition Agreement"), der die Mitglieder bei der Ausstellung von Motorfahrzeugen, Containern und Fahrzeugteilen auf Ausstellungen im Vereinigten Königreich beitreten, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die direkte und indirekte Teilnahme der Mitglieder an solchen Ausstellungen,

im Hinblick auf die gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erfolgte zusammenfassende Veröffentlichung (2) der in der Ausstellungsvereinbarung enthaltenen Regelungen,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

(1) Die 1902 gegründete SMM & T ist die wichtigste Handelsorganisation der Automobilindustrie im Vereinigten Königreich. Der Gesellschaft können als Mitglieder alle englischen Hersteller, Importeure und Vertriebshändler angehören. Ihre Mitglieder vereinen derzeit den weitaus überwiegenden Anteil des Gesamtabsatzes an Erzeugnissen aus dem Automobilbereich im Vereinigten Königreich auf sich.

(2) Es ist u. a. Zweck der Gesellschaft, die Belange der Automobilindustrie im Vereinigten Königreich und im Ausland zu fördern. Einer der Zwecke, für die die Gesellschaft gegründet wurde, ist die Veranstaltung, Leitung und Förderung von Automobilsalons, -ausstellungen, Wettbewerben, Rennen und Versuchen von Erzeugnissen der Automobilindustrie, ferner diesbezügliche Hilfsleistungen.

Die Anmeldung der SMM & T und der Antrag auf Ausstellung eines Negativattests beziehen sich nur auf diese spezifische Zielsetzung und diesbezügliche Maßnahmen.

(3) Die Gesellschaft ist in verschiedene spartenbezogene Untergruppen gegliedert (Kraftfahrzeughersteller und Vertragshändler, Frachtbe-

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.
(2) ABl. Nr. C 216 vom 23. 8. 1980, S. 2.

hälter-Hersteller usw.). An der Spitze jeder Untergruppe steht ein Ausschuß.

Die Organe der Gesellschaft sind der Rat („Council"), das höchste Entscheidungsgremium, durch das die Mitglieder ernannt werden, sowie der Exekutivausschuß („Executive Committee"), der für die allgemeine Politik der Gesellschaft und deren Außenwirkung zuständig ist, und der Allgemeine Ausschuß („General Purposes Committee"), dem u. a. die Ausstellungspolitik der Gesellschaft obliegt.

(4) Von der SMM & T werden alljährlich zahlreiche Automobilausstellungen und -salons im Vereinigten Königreich veranstaltet, sowohl allgemeine Automobilausstellungen, auf denen eine Vielzahl von Erzeugnissen aus dem Automobilbereich vorgestellt wird, als auch besondere Ausstellungen, die sich auf eine bestimmte Sparte der Automobilindustrie beziehen, so z. B. Frachtbehälter, Wohnwagen und Anhänger oder Kraftfahrzeugzubehör und Bauteile.

Die wichtigste von der SMM & T organisierte Ausstellung ist die Internationale Motorenschau (International Motor Show), die alle zwei Jahre, in Jahren mit gerader Zahl, in Birmingham im Nationalen Ausstellungszentrum (National Exhibition Centre) veranstaltet wird. Bis 1976 wurde die Internationale Motorenschau alljährlich im Oktober im Ausstellungsgebäude „Earls Court" in London veranstaltet. Im Oktober 1978 wurde die Internationale Motorenschau zum erstenmal in Birmingham veranstaltet.

(5) Der Ausstellungsvereinbarung in der der Kommission 1973 gemeldeten Form traten die Mitglieder der Gesellschaft durch Unterzeichnung bei. Die Vereinbarung stellte eine dauerhafte Bindung dar, obwohl sie formal alle zwei Jahre erneuert wurde. Die Mitglieder der Gesellschaft waren jedoch nicht verpflichtet, die Ausstellungsvereinbarung zu unterzeichnen. Hersteller und Alleinvertriebshändler von Kraftfahrzeugen, Frachtbehältern und Fahrzeugteilen sowie Großhändler von Erzeugnissen aus dem Automobilbereich — jedoch nicht einfache Wiederverkäufer — konnten die Ausstellungsvereinbarung unterzeichnen, die im wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt:

— Die Unterzeichner dürfen ohne die Zustimmung oder Billigung der Gesellschaft Motorfahrzeuge, Frachtbehälter oder Fahrzeugteile auf keiner anderen Ausstellung im Vereinigten Königreich als den von der Gesellschaft veranstalteten Ausstellungen ausstellen oder an deren Ausstellung beteiligt sein.

— Die Billigung der Gesellschaft ist auch erforderlich, um Rennveranstaltungen und vergleichende Tests im Vereinigten Königreich aktiv unterstützen oder deren Ergebnisse veröffentlichen zu können.

— Die Gesellschaft räumt den Unterzeichnern eine Vorzugsgebühr für Ausstellungsraum im Rahmen der von ihr veranstalteten Ausstellungen ein, die niedriger ist als die von Nichtunterzeichnern zu entrichtende Gebühr.

— Bei Verletzungen der Ausstellungsvereinbarung verlieren die Unterzeichner den Anspruch auf eine Vorzugsgebühr für Ausstellungsraum; es steht im Ermessen der Gesellschaft, sie daraufhin von von ihr veranstalteten Ausstellungen auszuschließen.

— Fragen oder Streitigkeiten, die sich bezüglich der Bedeutung und Auswirkung der Ausstellungsvereinbarung ergeben könnten, werden in erster Linie vom Allgemeinen Ausschuß der Gesellschaft geregelt, gegen dessen Entscheidung beim Rat der Gesellschaft Beschwerde eingelegt werden kann. Die Entscheidung des Rates ist dann endgültig und unwiderruflich.

(6) Die SMM & T würde laut Vereinbarung alljährlich ein Verzeichnis der allgemeinen und der Fachausstellungen sowie der Messen aufstellen, die für die Teilnahme von Mitgliedern der SMM & T oder bestimmter SMM & T-Untergruppen, welche die Ausstellungsvereinbarung unterzeichnet hatten, freigegeben wären. Auf Antrag könnte die Erlaubnis zur Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung von der relevanten Branchen-Untergruppe erteilt werden, welche letztlich vom Allgemeinen Ausschuß der Gesellschaft gebilligt würde.

(7) Im August 1979 stellte ein anderer britischer Ausstellungsveranstalter, die Earls Court and Olympia Ltd., und seine Tochtergesellschaft Fernstors Ltd. (nachfolgend Earls Court) bei der Kommission einen Antrag gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17. In seiner Beschwerde brachte Earls Court vor, daß die von der SMM & T und ihren Mitgliedern angewandte Ausstellungsvereinbarung gegen die Artikel 85 und 86 des Vertrages verstieße.

(8) Als sich die SMM & T zur Verlegung der Internationalen Motorenschau nach Birmingham entschied, beschloß Earls Court, in solchen Jahren im Oktober eine Automobilausstellung begrenzten Ausmaßes in London zu veranstalten, in denen die SMM & T ihre Internationale Motorenschau nicht veranstaltet. Dementsprechend wurde beschlossen, im Oktober 1977 im Ausstellungsgebäude „Earls Court" zum erstenmal eine Automobilausstellung zu veranstalten, an der sich jedoch nur der Handel beteiligen konnte. Die als „Auto-

mobilmesse (Motorfair) 1977" bekannte Ausstellung wurde von der SMM & T gemäß der Ausstellungsvereinbarung für die ausschließliche Teilnahme des Handels freigegeben, wobei bestimmte Branchen-Untergruppen der Gesellschaft ausgenommen waren. Die Freigabe bedeutete, daß Hersteller und Importeure die Teilnahme der ihre Ware verkaufenden Wiederverkäufer an der „Automobilmesse 1977" unterstützen konnten, die in jedem Fall auf eigene Kosten hätten teilnehmen können, da sie nicht Vertragspartei der Ausstellungsvereinbarung sein konnten.

(9) Als Earls Court 1978 von der SMM & T erwirken wollte, daß diese gemäß der Ausstellungsvereinbarung eine „Automobilmesse 1979" als Wiederverkäuferausstellung freigibt, versagte die SMM & T ihre Zustimmung. Durch diese Weigerung sah sich Earls Court letztlich veranlaßt, die geplante „Automobilmesse 1979" im September 1979 abzusagen, da die Zahl der Wiederverkäufer, die ohne die Unterstützung des für sie relevanten Herstellers oder Alleinvertriebshändlers daran teilnehmen würden, so dezimiert war, daß die Veranstaltung der Ausstellung sinnlos war.

(10) Nach Prüfung der Beschwerde forderte die Kommission die SMM & T auf, die Ausstellungsvereinbarung zu ändern. Die SMM & T kam der Aufforderung der Kommission nach und nahm erhebliche Änderungen vor. Die neue modifizierte Ausstellungsvereinbarung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

— In den Jahren, in denen die SMM & T internationale Ausstellungen von Motorfahrzeugen veranstaltet, dürfen Mitglieder der Gesellschaft, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, direkt oder indirekt nur insoweit an Ausstellungen von Motorerzeugnissen im Vereinigten Königreich, die nicht von der SMM & T organisiert werden, teilnehmen, als ihnen dies von den zuständigen Untergruppen der Gesellschaft gestattet wird; die Genehmigung zur Teilnahme an anderweitigen Ausstellungen ist nur unter solchen Bedingungen und in einem Umfang vorzusehen, daß die in diesen Jahren von der SMM & T veranstalteten Ausstellungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

— In den Jahren, in denen die SMM & T nicht selbst internationale Ausstellungen von Motorfahrzeugen veranstaltet, steht es Unterzeichnern der Vereinbarung frei, sich direkt oder indirekt und uneingeschränkt an Ausstellungen, die nicht durch ihre Gesellschaft veranstaltet werden, zu beteiligen.

— Die Unterzeichner der Ausstellungsvereinbarung haben anderen gegenüber Vorrang bei der Zuteilung des Ausstellungsraums auf allen von der SMM & T organisierten internationalen Ausstellungen von Motorfahrzeugen, und der Ausstellungsraum wird ihnen zu Vorzugsgebühren (die etwa 25 % niedriger liegen) überlassen; diese Regelung wird unanwendbar bei jedem Verstoß eines Mitglieds gegen die Vereinbarung.

— Fragen oder Streitigkeiten, die sich bezüglich der Bedeutung und Auswirkung der Ausstellungsvereinbarung ergeben, werden auf Verlangen einer hiervon betroffenen Partei durch einen unabhängigen Schiedsrichter geregelt.

(11) Mit Rücksicht auf die von der SMM & T an der Ausstellungsvereinbarung vorgenommenen Änderungen zog Earls Court seine Beschwerde zurück.

(12) Zum Zeitpunkt der Änderung der Ausstellungsvereinbarung hatte die SMM & T zunächst vorgeschlagen, eine Beschränkung für die Teilnahme der Unterzeichner an Ausstellungen aufzunehmen, wenn letztere möglicherweise eine landesweite Bedeutung hätten und diese in den Jahren abgehalten würden, in denen die SMM & T keine internationalen Ausstellungen von Motorfahrzeugen veranstalten würde. Nach Erörterungen mit den Dienststellen der Kommission wurde diese Bestimmung aufgegeben.

(13) Die Kommission hat keine Bemerkungen Dritter aufgrund der Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erhalten.

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

A. Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1

Nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

(14) Die Ausstellungsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen einerseits und einer Unternehmensvereinigung andererseits. Jede von der SMM & T getroffene Maßnahme oder Entscheidung zur Durchführung der Ausstellungsvereinbarung stellt einen Beschluß einer Unternehmensvereinigung dar.

Die nunmehrige Fassung der Ausstellungsvereinbarung bezweckt und bewirkt in folgender Hinsicht eine Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes:

i) Der Wettbewerb zwischen denjenigen Herstellern und Importeuren von Erzeugnissen der Automobilindustrie, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, sowie zwischen ihren Händlern wird insofern beschränkt oder verfälscht, als es diesen in den Jahren, in denen die SMM & T internationale Motorfahrzeug-Ausstellungen veranstaltet, erschwert oder verwehrt wird, ihre Erzeugnisse im Wettbewerb zueinander auf Ausstellungen, die nicht von der SMM & T organisiert oder zur Teilnahme freigegeben worden sind, der Fachwelt und der Öffentlichkeit vorzustellen und anzupreisen.

ii) Der Wettbewerb zwischen Veranstaltern von Ausstellungen, auf denen Motorerzeugnisse vorgestellt werden können, wird insofern beschränkt oder verfälscht, als es diesen erschwert oder unmöglich gemacht wird, in den Jahren, in denen die SMM & T eine internationale Motorfahrzeug-Ausstellung im Vereinigten Königreich veranstaltet, die Beteiligung von Herstellern, Importeuren und praktisch auch Wiederverkäufer zu erwirken.

(15) Diese Wettbewerbsbeschränkungen sind in folgender Hinsicht geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen:

i) In den Jahren, in denen die SMM & T internationale Automobilausstellungen veranstaltet, werden Importeure von Erzeugnissen der Automobilindustrie, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, völlig oder teilweise daran gehindert, Erzeugnisse der Automobilindustrie aus anderen Mitgliedstaaten auf Ausstellungen vorzustellen, die nicht von der SMM & T veranstaltet oder zur Teilnahme freigegeben werden. Das kann zur Folge haben, daß auf diesen Ausstellungen Erzeugnisse der Automobilindustrie aus anderen Mitgliedstaaten der Fachwelt oder den Abnehmern dieser Erzeugnisse nur in begrenzter oder unvollständiger Auswahl vorgestellt werden können.

ii) Anderen Veranstaltern von Ausstellungen und Automobilsalons, die von der SMM & T nicht freigegeben worden sind, wird die Möglichkeit genommen, in den unter i) genannten Jahren Erzeugnisse der Automobilindustrie aus anderen Mitgliedstaaten im Vereinigten Königreich auszustellen; dieses Hindernis für den Dienstleistungsverkehr grenzüberschreitend zwischen Mitgliedstaaten tätiger Ausstellungsveranstalter ist geeignet, die Freiheit des Handels zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise in Frage zu stellen, die dem Ziel der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes für diese Staaten zuwiderläuft.

(16) Angesichts des bedeutenden Umsatzes bei Motorerzeugnissen, den die Unterzeichner der Vereinbarung auf sich vereinigen, sind diese Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten als erheblich anzusehen.

(17) Die Ausstellungsvereinbarung der SMM & T fällt demnach in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1.

B. **Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3**

Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß dem beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betroffenen Waren den Wettbewerb auszuschalten.

(18) Wie die Kommission verschiedentlich [1] bestätigt hat, ist es auf dem Messe- und Ausstellungssektor ihre Politik, Vereinbarungen oder Regelungen — wie die Ausstellungsvereinbarung der SMM & T — hinzunehmen, insoweit diese eine Rationalisierung und Kostenersparnisse erzielen und Vorteile für den Verbraucher bieten, die objektiv gesehen die damit verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen überwiegen.

(19) Solche Vorteile einer Rationalisierung und Kosteneinsparung werden durch die Ausstellungsvereinbarung der SMM & T wie folgt erzielt:

i) Von der SMM & T werden im Vereinigten Königreich Ausstellungen von Erzeugnissen der Automobilindustrie in solchen Abständen und auf eine solche Art und Weise veranstaltet, daß potentiellen Kun-

[1] Entscheidungen der Kommission in den Sachen
CEMATEX (ABl. Nr. L 227 vom 8. 10. 1971, S. 26), erneuert am 24. Mai 1983 (ABl. Nr. L 140 vom 31. 5. 1983, S. 27);
U.N.I.D.I. (ABl. Nr. L 228 vom 29. 8. 1975, S. 17);
B.P.I.C.A. (ABl. Nr. L 299 vom 23. 11. 1977, S. 18), erneuert am 30. April 1982 (ABl. Nr. L 156 vom 7. 6. 1982, S. 16); und
EMO (ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1969, S. 13), erneuert am 7. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 11 vom 17. 1. 1979, S. 16).

den, der Öffentlichkeit und den Medien das breitestmögliche Angebot an Erzeugnissen der Automobilindustrie auf die wirksamste und eindrucksvollste Art vorgestellt werden kann.

ii) Die Kosten, die Herstellern und Importeuren durch die Teilnahme an Automobilausstellungen im Vereinigten Königreich entstehen, verringern sich, da sie auf solche Ausstellungen beschränkt sind, auf denen das breitestmögliche Angebot an Erzeugnissen der Automobilindustrie ausgestellt wird, und die unter dem Gesichtspunkt des Marketing am wirksamsten sind.

Diese Überlegungen führen zu dem Ergebnis, daß die Ausstellungsvereinbarung zur Verbesserung der Verteilung von Motorerzeugnissen im Vereinigten Königreich und zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts beiträgt.

(20) Die Verbraucher werden in angemessener Weise an der Verbesserung der Warenverteilung und am wirtschaftlichen Fortschritt beteiligt. Die periodische Zusammenfassung von Ausstellungen durch SMM & T erlaubt in der Tat den Verbrauchern eine vollständige Übersicht der Produktionsreihe auf dem Markt und eine bessere Orientierung vor einer Kaufentscheidung.

(21) Die Beschränkung für Hersteller und Importeure, alle zwei Jahre von der Teilnahme an Ausstellungen abzusehen, welche die Wirkung der internationalen Automobilausstellungen der SMM & T beeinträchtigen könnten, ist für die Erzielung der Vorteile unerläßlich, die mit der Rationalisierung der Ausstellung von Erzeugnissen der Automobilindustrie bei diesen Veranstaltungen verbunden sind.

(22) Durch die Ausstellungsvereinbarung wird weder der Wettbewerb zwischen Herstellern und Importeuren von Motorerzeugnissen im Vereinigten Königreich ausgeschaltet noch der zwischen den Veranstaltern von Ausstellungen, auf denen Motorerzeugnisse vorgestellt werden oder vorgestellt werden können.

Für die Hersteller und Importeure von Motorerzeugnissen ist die Teilnahme an Ausstellungen nicht das einzige Mittel, um das Interesse der Fachwelt bzw. des Handels oder anderer potentieller Kunden zu wecken. Ihnen stehen alle Medien zur Verfügung, um Kunden anzulocken. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, daß den die Ware verkaufenden Wiederverkäufern neben der Möglichkeit, täglich auf die überwiegende Mehrheit der potentiellen Kunden direkt einzuwirken, die Möglichkeit verbleibt, an jeder Ausstellung oder Messe ihrer Wahl teilzunehmen, und daß deren Maßnahmen zur Absatzförderung letztlich dazu beitragen werden, daß zwischen Herstellern und zwischen Importeuren untereinander ein hohes Maß an Wettbewerb bestehen bleibt.

Der Wettbewerb zwischen Ausstellungsveranstaltern wird durch die Ausstellungsvereinbarung nur geringfügig beeinträchtigt. Jeder Veranstalter, der zwischen den Jahren mit SMM & T-Ausstellungen eine Ausstellung organisieren will, hat dazu die Möglichkeit. In den Jahren, in denen die SMM & T ihre eigenen internationalen Ausstellungen veranstaltet, wird es nur den Veranstaltern von Ausstellungen, die die Wirkung der internationalen Veranstaltungen der SMM & T beeinträchtigen dürften, verwehrt, sich um die Teilnahme von Herstellern und Importeuren zu bemühen. Schließlich sollte in diesem Zusammenhang auch beachtet werden, daß es den Wiederverkäufern freisteht, jederzeit selbständig an den Ausstellungen ihrer Wahl teilzunehmen. Dies allerdings ohne die wirtschaftliche Unterstützung der Unterzeichner der Vereinbarung in den Jahren, in denen die SMM & T ihre eigenen internationalen Ausstellungen organisiert.

(23) Da alle Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllt sind, kann die Ausstellungsvereinbarung in der gegenwärtig von der SMM & T angewandten Form freigestellt werden.

C. Anwendung der Artikel 6, 7 und 8 der Verordnung Nr. 17

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 ist die Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 für eine bestimmte Zeit abzugeben; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 ist die Kommission ferner verpflichtet, sicherzustellen, daß die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 weiterhin erfüllt sind.

(24) Die Ausstellungsvereinbarung, die von der SMM & T lange vor dem 1. Januar 1973, an dem das Vereinigte Königreich den Europäischen Gemeinschaften beitrat, angewendet worden war, wurde der Kommission am 25. Juni 1973 gemeldet.

Erst 1977 jedoch, als sich die Ausstellungsvereinbarung auf die von Earls Court veranstaltete „Automobilmesse 1977" auswirkte, und 1979, als die Anwendung der Vereinbarung durch SMM & T zur Aufgabe der „Automobilmesse 1979" führte, offenbarte sich die volle Wirkung der beschränkenden Elemente der ursprünglichen Vereinbarung, was zu einer Beschwerde und dem Tätigwerden der Kommission führte.

(25) Aufgrund des Einschreitens der Kommission hat die SMM & T die Ausstellungsvereinbarung in Zusammenarbeit mit der Kommission so modifiziert, daß die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 nunmehr erfüllt sind. Die Kommission beabsichtigt infolgedessen, Artikel 7 der Verordnung Nr. 17 anzuwenden und Artikel 85 Absatz 1 auf die angemeldete Ausstellungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis 1. Juli 1980, dem Tag, an dem die modifizierte Ausstellungsvereinbarung der Kommission zum ersten Mal vorgelegt wurde, für nicht anwendbar zu erklären.

(26) Befristet die Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 17 die Gültigkeitsdauer ihrer Entscheidung, so hat sie den besonderen Merkmalen und Erfordernissen der Automobilindustrie sowie der Häufigkeit der unter die Ausstellungsvereinbarung fallenden Veranstaltungen Rechnung zu tragen. Es erscheint insofern angemessen, die Freistellung für den Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis 31. September 1994 zu gewähren.

(27) Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 kann die Entscheidung mit Auflagen verbunden werden, damit die Kommission so während der Freistellung sicherstellen kann, daß die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 weiterhin gegeben sind.

Der SMM & T wird daher aufgegeben, Modifizierungen der Ausstellungsvereinbarung und Änderungen in ihrer praktischen Anwendung der Kommission sofort mitzuteilen.

Außerdem wird der SMM & T aufgegeben, die Kommission sofort über die Fälle zu unterrichten, in denen für andere Automobilausstellungen im Vereinigten Königreich als die von der Gesellschaft veranstalteten Automobilsalons die Zustimmung gemäß der Ausstellungsvereinbarung versagt wird.

Schließlich wird der SMM & T noch aufgegeben, der Kommission alljährlich spätestens Ende Januar eine Liste der in dem betreffenden Jahr von ihr im Vereinigten Königreich zu veranstaltenden internationalen Automobilausstellungen vorzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 auf die Ausstellungsvereinbarung der SMM & T für nicht anwendbar erklärt. Diese Freistellung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 bis zum 31. Dezember 1994.

Artikel 2

Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1973 und dem 30. Juni 1980 wird das in Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags enthaltene Verbot nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 17 auf die Ausstellungsvereinbarung der SMM & T für unanwendbar erklärt.

Artikel 3

Die Freistellung nach Artikel 1 wird mit folgenden Auflagen verbunden:

— Modifizierung der Ausstellungsvereinbarung und Änderungen in ihrer praktischen Anwendung werden der Kommission von der SMM & T sofort mitgeteilt.

— Die SMM & T unterrichtet die Kommission sofort über alle Fälle, in denen für andere Automobilsalons im Vereinigten Königreich als den Ausstellungen der SMM & T die Zustimmung gemäß der Ausstellungsvereinbarung versagt wird.

— Jedes Jahr legt die SMM & T der Kommission vor Ende Januar eine auf das Kalenderjahr bezogene Liste der von ihr geplanten internationalen Automobilausstellungen vor.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Society of Motor Manufacturers and Traders Ltd., Forbes House, Halkin Street, London SW1X 7DS, und alle Unterzeichner der Ausstellungsvereinbarung gerichtet, die die SMM & T von dieser Entscheidung zu unterrichten hat.

Brüssel, den 5. Dezember 1983

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Mitglied der Kommission